

Finanzordnung des Kreissportbund Wittenberg e. V.

KS B



KREISSPORTBUND WITTENBERG E.V.

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung	2
§ 3 Haushaltsplan	2
§ 4 Jahresabschluss	2
§ 5 Buchführung	2
§ 6 1. Vizepräsident Finanzen und Personal	2
§ 7 Finanzausschuss	3
§ 8 Kassenverwaltung	3
§ 9 Kassenprüfung	3
§10 Mitgliedsbeiträge	3
§ 11 Reisekosten	3
§ 12 Schlussbestimmungen	3
§ 13 Hinweise und Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Wittenberg e.V.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist ein Kalenderjahr.
- (3) In der Regel sind die im Haushalt vorgesehenen Mittel zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich nicht zweckgebundener Positionen möglich.
- (4) Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind zu beachten.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung. Er wird jährlich vom Geschäftsführer bzw. vom Mitarbeiter für Finanzen aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb des folgenden Kalenderjahres aufzustellen
- (3) Der Jahresabschluss ist im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres durch den Geschäftsführer/ Mitarbeiter für Finanzen aufzustellen.

§ 5 Buchführung

- (1) Der Geschäftsführer bzw. der Mitarbeiter für Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

§ 6 1. Vizepräsident Finanzen und Personal

(1) Der 1. Vizepräsident ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.

Nähere Aussagen zu den Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

- (2) Der 1. Vizepräsident hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen der Finanzunterlagen vorzunehmen.
- (3) Er erstattet Bericht vor dem Kreissporttag/Hauptausschuss über den Haushalt des abgelaufenen Jahres und begründet den Haushaltsplan.

§ 7 Finanzausschuss

Zur Beratung des Präsidiums kann ein Finanzausschuss gebildet werden. Zusammensetzung und Aufgaben des Finanzausschusses bestimmt das Präsidium.

§ 8 Kassenverwaltung

(1) Die Kasse ist so einzurichten, dass die damit verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt werden können.

(2) Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt das geschäftsführende Präsidium.

(3) Als Kassenlimit werden 500,00 € festgelegt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Buch- und Kassenprüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Satzung und Finanzordnung.

(2) Die nach der Prüfung angefertigten Berichte sind auf der nächsten Präsidiumssitzung zu besprechen.

(3) Die Berichterstattung zur Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt vor dem Kreissporttag/Hauptausschuss des Kreissportbundes.

§10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder an den KSB setzt der Kreissporttag fest. Die laut Bestandserhebung gemeldeten Vereinsmitglieder sind im vollen Umfang beitragspflichtig.

(2) Der Versicherungsbeitrag wird ebenfalls anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Aufnahme in den LSB erfolgt, berechnet. Die Entrichtung des Versicherungsbeitrages richtet sich nach der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

(4) Weitere Bestimmungen regelt die Beitragsordnung des Kreissportbundes.

§ 11 Reisekosten

Reisekosten werden nur im Rahmen der Reisekostenordnung des LSB erstattet. Sie ist an das Bundesreisekostengesetz angelehnt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Geschäftsführer.

§ 13 Hinweise und Inkrafttreten

(1) Um die Lesbarkeit der Satzung des KSB WB zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird ausschließlich und explizit die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsunabhängig verstanden.

(2) Die veränderte Fassung der Finanzordnung tritt ab 29.03.2022 in Kraft.